

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 632/2018 vom 12.07.2018

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung der „Teiche in der Heubachniederung“ in den Gemarkungen Merfeld und Dülmen-Kirchspiel (Stadt Dülmen, Kreis Coesfeld) sowie Haltern-Kirchspiel (Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen) als Naturschutzgebiet gem. § 23 in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BNatSchG

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung der „Teiche in der Heubachniederung“ im Bereich der Kreise Recklinghausen und Coesfeld - bestehend aus dem Verordnungstext und zwei Karten - ist von der Bezirksregierung Münster - höhere Naturschutzbehörde - , als Verordnungsgeber, für die Dauer eines Monats zur öffentlichen Auslegung bestimmt worden.

Der Verordnungsentwurf liegt in der Zeit

vom **20. August 2018 bis zum 28. September 2018** einschließlich beim Landrat des Kreises Recklinghausen zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Der Verordnungsentwurf ist auch auf meiner Internetseite **www.kreis-re.de/Heubach** einsehbar.

Landrat des Kreises Recklinghausen
Kreishaus, 4. OG., Raum 4.3.01
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Dienstzeiten:
Montag – Donnerstag
08.30 – 12.00 und
13.15 - 16.00 Uhr
Freitag
08.30 – 12.00 Uhr
Bei Bedarf tel. Terminvereinbarung: 02361 / 53 6414

Zur Information liegt der Verordnungsentwurf im selben Zeitraum bei dem Bürgermeister der betroffenen Stadt Haltern am See zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bürgermeister der Stadt Haltern am See
Zimmer MG – 112
Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege
Rochfordstraße 1
45721 Haltern am See

Dienstzeiten:
Montag
08.30 – 12.00 und
13.30 - 17.30 Uhr
Dienstag – Donnerstag
08.30 – 12.00 und
13.30 - 16.00 Uhr
Freitag
08.30 – 12.00 Uhr

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Während der oben genannten Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen und Bedenken zu dem Verordnungsentwurf schriftlich oder zur Niederschrift beim **Landrat des Kreises Recklinghausen** vorbringen.

Abschließend wird auf das Veränderungsverbot des § 48 Abs. 3 des LNatSchG NRW hingewiesen. Danach sind vom Zeitpunkt des Erscheinens dieser öffentlichen Bekanntmachung an innerhalb des zukünftigen Naturschutzgebietes – längstens drei Jahre lang – alle Änderungen verboten. Die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt hiervon unberührt.

Recklinghausen, den 10.07.2018

I.A.

gez.

Kahrs-Ude
Fachbereichsleiter